

TEXT (TEIL B)

1. Innerhalb der festgesetzten Anpflanzungsflächen sind gemäß §9(1)25a,b BBauG baum- und strauchartige Mischgehölze (Ahorn, Esche, Eiche, Birke, Buche, Hainbuche, Kiefer), Pflanzabstand 1.20m, anzupflanzen und dauernd zu erhalten.
2. Für die Festsetzung 'Baum zu pflanzen und zu erhalten' gilt: Anpflanzung und Erhaltung von Platanen.
3. Die auf den Grundstücken innerhalb des Plangebietes nicht unterzubringenden, erforderlichen Stellplätze müssen gemäß §12(7) BauNVO nach §48(6) LBO abgelöst werden. Die Gemeinde stellt hierfür auf dem Schützenplatz öffentliche Parkplätze zur Verfügung.
4. Garagen und Stellplätze sind auch innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
5. Der Fußweg C ist gegen allgemeine Befahrbarkeit durch Sperrpfosten zu sichern.

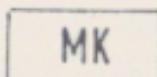
Fortsetzung Text (Teil B)

6. Die zur L 93 (Poststraße) gelegenen Aufenthaltsräume im Sinne der Landesbauordnung sind mit Fenstern zu versehen, die der Schallschutzklasse 3 gemäß VDI-Richtlinie 2719 'Schalldämmung von Fenstern' entsprechen.
7. In den von der Bebauung freizuhaltenen Flächen sind innerhalb der Sichtfläche Einfriedigungen und Bepflanzungen über 70 cm Höhe über der Oberkante des angrenzenden Fahrbahnabschnittes unzulässig.

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung
§9(1)1 BBauG



Kerngebiete, §7 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung
§9(1)1 BBauG

II

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, §16ff BauNVO

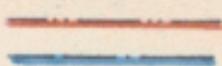
0.55 (1.2)

Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl, §16ff BauNVO

Bauweise, §9(1)2 BBauG

g

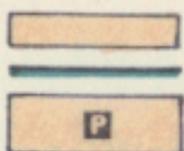
Geschlossene Bauweise, §22(3) BauNVO



Baulinie, §23(2) BauNVO

Baugrenze, §23(3) BauNVO

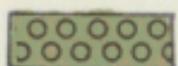
Verkehrsflächen, §9(1)11 BBauG



Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Flächen für das Parken von Fahrzeugen



Flächen für das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern
§9(1)25a,b BBauG



Baum zu pflanzen und zu erhalten, §9(1)25a,b BBauG



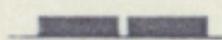
Baum zu erhalten, §9(1)25b BBauG



Flächen für Stellplätze, §9(1)4 BBauG



Zu- und Abfahrt, Anschluß der Einfahrten der Stellplätze an die Verkehrsfläche, §9(1)11 BBauG

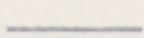


Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr.22 a §9(7) BBauG



Von der Bebauung freizuhalten Flächen, §9(1)10 BBauG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



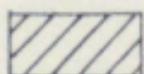
Flurstücksgrenze

72
2

Flurstücksbezeichnung



Flurstücksgrenze, künftig fortfallend



Gebäude vorhanden

7

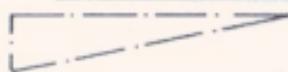
Haus-Nr.



Kennzeichnung der Verkehrsflächen



Trafo



Sichtfläche



Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom vom 7.5.1981. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich durch Abdruck im Stormarner Tageblatt am 30.6.1981 erfolgt.

Trittau, den 27.7.84

Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §2a(2)BBauG 1976/1979 ist durch Aushang der Planunterlagen in der Gemeindeverwaltung vom 23.6.1981 bis 22.7.1981 durchgeführt worden.

Trittau, den 27.7.84

Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.6.1981 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Trittau, den 27.7.84

Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 29.10.1981 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Trittau, den 27.7.84

Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26.11.1981 bis 29.12.1981 während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung Trittau öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, durch Abdruck im Stormarner Tageblatt am 17.11.1981 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Trittau, den 27.7.84

Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 25.4.1984 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Ahrensburg, den 24.7.84

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 26.1.1982⁺ entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Trittau, den 27.7.84

Bürgermeister

+ 28.2.1984

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 26.1.1982⁺ von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan durch Beschluß der Gemeindevertretung gebilligt.

Trittau, den 27.7.84

Bürgermeister

+ 28.2.1984

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 26.9.84

Az.: 61/3-62.002 (22a)

-mit Auflagen und Hinweisen- erteilt.

Trittau, den 18.2.86

Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungserdenenden Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.11.85 u. 14.1.86 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn

Trittau, den 11.2.87

Bürgermeister

(+ 18.12.86)

bestätigt.

Die Genehmigung des Bebauungsplans, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 10.2.87 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Gefährdung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§155a(4) BBauG), sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 c BBauG) hingewiesen worden.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Trittau, den 11.2.87

Bürgermeister

Die Satzung ist mithin am 11.2.87 rechtsverbindlich geworden.

Trittau, den 11.2.87

Bürgermeister

Dipl.-Ing. Grotz
Öffentl. best.
Vermess.-Ing.
Ahrensburg
Dipl.-Ing. V. Tscherning

GENEHMIGT

gemäß Verfügung

61/3-62.084 (22a)

vom 26. SEP. 1984

Bad Oldesloe, den 26. SEP. 1984

DER LANDRAT

des Kreises Stormarn



Geändert in Erfüllung
der Auflage und Hinweise
gemäß satzungsändernden
Beschluß der Gemeinde-
vertretung vom 28.11.85
14.1.86, 16.12.86

Trittau, den

11.2.87

3

Bürgermeister



Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), § 82 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1983 (GVOBi. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.1.1982* folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22a *** und ergänzt am 28.2.1984** für das Gebiet: Nordöstlich der Poststraße und nordwestlich der Straße 'Zum Schützenplatz', Flurstücke 72/2, 68/8, 68/9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

SATZUNG DER GEMEINDE TRITTAU ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN

NR. 22 a

FÜR DAS GEBIET: NÖRDLÖSTLICH DER POSTSTRASSE UND NÖRDLWESTLICH DER STRASSE 'ZUM SCHÜTZENPLATZ'
FLURSTÜCKE 72/2, 68/8, 68/9

25.5.81 24.11.81 16.8.82 22.11.83 16.3.84

PLANUNGSBÜRO DIPL.ING. KLAUS GOOTH · 2300 KIEL 1 · 0431-334345